

8. Hat der Theaterunternehmer ein dem Schauspieler, durch welchen er die Vorstellung ausführen läßt, in der Ausführung zur Last fallendes Verschulden nach Maßgabe des § 278 B.G.B. zu vertreten?

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1904 i. S. Bank für Bauten (Bekl.) w. Th. (Kl.). Rep. III. 81/04.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht aus nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung, durch welche die Berufung der Beklagten gegen das den vom Kläger erhobenen Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen ist, beruht auf der Feststellung, daß der Kläger in der von der Beklagten, welche als Eigentümerin des Dresdener Zentraltheaters die Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen verschiedenster Art in demselben gewerbsmäßig betreibt, am 17. April 1902 eröffneten Abendvorstellung, der er nach Lösung einer Platzkarte beiwohnte, durch ein dem Artisten E. C. in Ausführung einer Programmnummer, zu welcher derselbe der Beklagten vertraglich verbunden war, zur Last fallendes fahrlässiges Verhalten zu Schaden gekommen ist. Die Beklagte greift dies Urteil in zweifacher Richtung an, einmal mit der Rüge, daß von der nachträglichen Vernehmung E.'s über ihre Behauptung, derselbe habe bei Füllung der Flasche immer dasselbe Schälchen benutzt, prozeßwidrigerweise Abstand genommen, und zweitens mit dem Einwande, daß auf die vorerwähnte Feststellung die durch § 278 B.G.B. getroffene Vorschrift zu Unrecht angewandt worden sei. Allein in beiden Richtungen ist der Revision der Erfolg zu verjagen. Wie die prozessuale Bemängelung ohne

weiteres sich dadurch erledigt, daß nicht nur der Mangel der Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern ebenso der in bedenkenfreier Ausführung dargelegte Mangel der Erheblichkeit der behaupteten Tatsache zur Ablehnung der Vernehmung bestimmt hat, so ist nicht minder der Vorwurf materieller Rechtsverletzung als unbegründet abzuweisen. Die Revision verneint, daß der Theaterunternehmer sich der Darsteller zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, ausführend, daß derselbe in bezug auf das Verhalten derselben nicht anders stehe, als der Verkäufer bei einem Distanzgeschäft, der die Ware zu übersenden habe, in bezug auf das Verhalten der mit dem Transport beauftragten Personen. Hierin liegt eine Verkennung der Schuldverbindlichkeit des Unternehmers. Die Veranstaltung der angekündigten Vorstellung ist die Leistung, welche von dem Unternehmer gegen Empfang des Entgelts dem Besucher versprochen wird und als der Gegenstand des von letzterem durch Zahlung des Entgelts erworbenen Anspruchs gewollt ist. Abweichend von der Verpflichtung des Verkäufers zur Versendung, die sich mit dem Abschluß des Transportvertrages erfüllt, findet erst in der Durchführung der Vorstellung dem Parteiwillen entsprechend die Schuldverbindlichkeit des Unternehmers ihre Erfüllung. Nicht abzuweisen ist daher die Folgerung, daß die Personen, welche die programmäßige Vorstellung in Ausführung bringen, eine Verbindlichkeit des Unternehmers erfüllen, und daß sie, wenn sie auf Veranlassung des Unternehmers handeln, als Personen erscheinen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Ob dieselben in der Ausführung selbständig sind, ist unmaßgeblich; im Hinblick auf die Erfüllung der Schuldverbindlichkeit des Unternehmers dem Theaterbesucher gegenüber bleiben sie gleichwohl im Sinne des § 278 B.G.B. dessen Hilfspersonen. Diese Gesetzesvorschrift ist daher mit Recht auf das festgestellte Sachverhältnis angewandt.“ . . .